



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 LP) am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2024

Gemäß § 67 a Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und § 3 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum dient der Fundierung des Studiums der Agrarwissenschaften. Im Praktikum sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und Einblicke in den Arbeits- und Wirtschaftsablauf der unter § 4 definierten Betriebe und Einrichtungen ermöglicht werden.

§ 2 Dauer des Praktikums

- (1) Praktikumszeiten von mindestens 26 Wochen sind nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum kann vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
- (3) Eine Teilung des Praktikums ist möglich. Jeder Praktikumsabschnitt muss mindestens 6 Wochen umfassen.
- (4) Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Praktikantenamt möglich.

§ 3 Praktikantenamt

Vom Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften wird eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Praktikumsangelegenheiten ernannt, die bzw. der die Aufgaben des Praktikantenamtes wahrnimmt.

§ 4 Praktikumsbetriebe

(1) Das Praktikum ist für die Dauer von mindestens 13 Wochen in einem landwirtschaftlichen Betrieb zu absolvieren, der von der zuständigen Landwirtschaftskammer oder einer vergleichbaren Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Wird dieser Praktikumsabschnitt in einem ausländischen Betrieb absolviert, kann er nur anerkannt werden, wenn durch eine offizielle Stelle – die zuständige Landwirtschaftskammer oder eine vergleichbare Behörde – der Nachweis erbracht wird, dass die dortige Ausbildung gleichwertig mit einem Inlandspraktikum in einer anerkannten Ausbildungsstätte ist.

(2) Neben dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Praktikumsabschnitt können die verbleibenden 13 Wochen in den folgenden Betrieben bzw. Einrichtungen absolviert werden:

- Landwirtschaftliche Betriebe,
- Verwaltungs-, Beratungs- und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder und Kommunen,
- Fachverbände und Berufsorganisationen,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft tätige Unternehmen, einschließlich Planungs- und Beratungsbüros.

(3) Die Anerkennung eines in einem elterlichen Betrieb erbrachten Praktikumsabschnittes ist bis maximal 6 Wochen zulässig, wenn es ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer oder einer vergleichbaren Behörde anerkannter Ausbildungsbetrieb ist.

(4) Abweichungen von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Praktikantenamt möglich.

§ 5 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Das 26-wöchige Praktikum muss in der Regel zum Abschluss des 5. Fachsemesters nachgewiesen sein.

(2) Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

(3) Widersprüche gegen Bescheide des Praktikantenamts werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss entschieden.

(4) Spätestens zu Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Vertrag für die Dauer des Praktikums abzuschließen. Bei einer Praktikumsdauer von mehr als 12 Monaten sollte der Praktikumsvertrag in das Verzeichnis der Praktikantenverhältnisse bei der zuständigen Behörde zur Eintragung vorgelegt werden. Zuständig hierfür sind das „Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten“ in Sachsen-Anhalt sowie die entsprechenden Ämter der anderen Bundesländer.

(5) Zur Anerkennung des Praktikums durch das Praktikantenamt sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein von der Leitung des Praktikumsbetriebs unterzeichneter Praktikantenvertrag mit den folgenden Angaben:
 - Beginn und Ende des Praktikums,
 - Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit,
 - Arbeitsaufgaben.
2. Ein von der Leitung des Praktikumsbetriebes abgezeichneter Praktikumsbericht von maximal 20 Seiten, der die folgenden Angaben enthält:
 - Beschreibung der Ausbildungsstätte,
 - Beschreibung der Tätigkeiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten.

(6) Der Bescheid über die Anerkennung des Praktikums wird der Studentin bzw. dem Studenten aktenkundig übergeben.

(7) Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung wird als Nachweis des Praktikums anerkannt. Dasselbe gilt für abgeschlossene Berufsausbildungen in den folgenden Berufen:

- Landwirt,
- Tierwirt,
- Fischwirt,
- Pferdewirt,
- Winzer,
- Gärtner,
- vergleichbare Berufsabschlüsse (Facharbeiterabschlüsse).

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 17.04.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.05.2024.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Die Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.05.2006 (Abl. 2006, Nr. 8, S. 43) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.05.2015 (Abl. 2015, Nr. 6, S. 52) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Mai 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin